



Bundesgeschäftsstelle: Erich-Kurz-Str. 5, 10319 Berlin \* Funk: 0178 – 57 82 333 \* [www.anuas.de](http://www.anuas.de) \* [info@anuas.de](mailto:info@anuas.de)

## Anlage – Institutionelle sekundäre Viktimisierung - Opfervertretung

### Restoratives-Justiz-Projekt des Bundesverbands ANUAS e.V.

#### Institutionelle sekundäre Viktimisierung – Einordnung, Abgrenzung und Bedeutung für die anwaltliche Opfervertretung

*(Arbeitsergebnis der Arbeitsgruppe „Opferrechte“, Bundesverband ANUAS e.V.)*

---

#### I. Ausgangspunkt: Institutionelle sekundäre Viktimisierung

Angehörige von Tötungsdelikten (Mit-Opfer) und andere schwer geschädigte Opfer erleben neben der Primärtat häufig **institutionelle sekundäre Viktimisierungen**. Diese entstehen nicht durch die Straftat selbst, sondern durch den Umgang staatlicher und quasi-staatlicher Institutionen, insbesondere durch:

- fehlende oder widersprüchliche Informationen,
- mangelnde Beteiligung und Anhörung,
- unzureichende Umsetzung bestehender Opferrechte,
- fehlende Traumakompetenz in Verfahren,
- strukturelle Zuständigkeits- und Kommunikationsdefizite.

Institutionelle sekundäre Viktimisierung ist damit **kein individuelles Fehlverhalten**, sondern ein **systemisches Problem** an der Schnittstelle von Strafverfolgung, Justiz, Verwaltung und sozialer Sicherung.

---

#### II. Restorative Justiz auf institutioneller Ebene – Verständnis von ANUAS

Das Restorative-Justiz-Projekt des Bundesverbands ANUAS e.V. verfolgt einen **institutionellen Ansatz** der Restorativen Justiz.

Im Mittelpunkt stehen:

- die **Anerkennung der Betroffenenperspektive**,
- das **Sichtbarmachen struktureller Defizite**,
- institutionelles Lernen und Prävention,
- die Vermeidung zukünftiger sekundärer Viktimisierungen.

Ziel ist **nicht** Konfliktlösung, Schuldzuweisung oder Sanktion, sondern eine **restorative Aufarbeitung institutioneller Prozesse** im Sinne eines lernenden Rechtsstaats.

---

### III. Klare Abgrenzung: Restorative Justiz ≠ Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)

Der Täter-Opfer-Ausgleich (§ 46a StGB) ist **nur eines von mehreren Instrumenten** Restorativer Justiz. Er stellt **nicht deren Kern** dar.

#### Zentrale Klarstellung:

**Für Mordfälle und andere Tötungsdelikte mit Mit-Opfern ist ein Täter-Opfer-Ausgleich ausgeschlossen.**

Insbesondere bei:

- vorsätzlichen Tötungsdelikten,
- Mord, Totschlag, Femiziden,
- terroristischen oder extremistischen Taten,

ist ein TOA:

- rechtlich nicht angezeigt,
- ethisch nicht vertretbar,
- aus Opferschutzperspektive unzulässig.

Das Restorative-Justiz-Projekt von ANUAS **bezieht sich ausdrücklich nicht** auf Täter-Opfer-Gespräche in diesen Konstellationen.

---

### IV. Inhaltlicher Schwerpunkt: Restorative Aufarbeitung institutioneller Prozesse

Der restorative Ansatz von ANUAS richtet sich stattdessen auf:

- den Dialog zwischen **Betroffenen und Institutionen**,
- die Aufarbeitung von Verfahrensabläufen (z. B. Strafverfahren, Entschädigungsrecht, Strafvollzug),
- die Benennung von strukturellen Fehlentwicklungen,
- die Entwicklung präventiver Handlungsempfehlungen.

Voraussetzungen sind stets:

- **Freiwilligkeit**,
  - **Schutz der Betroffenen**,
  - **klare Grenzen der Beteiligung**,
  - keine Relativierung der Tat oder Täterverantwortung.
-

## V. Rolle der anwaltlichen Opfervertretung

In diesem Kontext kommt der anwaltlichen Opfervertretung eine **zentrale Scharnier- und Schutzfunktion** zu, insbesondere durch:

- rechtliche Einordnung institutioneller Abläufe,
- Übersetzung von Betroffenenenerfahrungen in rechtsstaatlich relevante Kategorien,
- Wahrung der Schutzinteressen und Grenzen der Beteiligung,
- Sicherstellung, dass restorative Formate nicht zu erneuter Belastung führen.

Diese Aufgaben erfordern:

- hohe fachliche Kompetenz,
- besondere Sensibilität,
- Kenntnisse im Straf-, Verwaltungs-, Sozial- und Menschenrecht,
- sowie traumasensible Mandatsführung.

3

---

## VI. Bedeutung für die Fachanwaltschaft „Opferrechte und Opfervertretung“

Das Restorative-Justiz-Projekt des Bundesverbands ANUAS e.V. verdeutlicht exemplarisch, dass die Opfervertretung:

- ein **verfahrensübergreifendes Tätigkeitsfeld** ist,
- weit über die Strafverteidigung oder Nebenklage hinausgeht,
- besondere Qualifikationen erfordert, die derzeit **nicht verbindlich abgesichert** sind.

Die Einführung einer Fachanwaltsbezeichnung

**„Fachanwältin / Fachanwalt für Opferrechte und Opfervertretung“**

würde einen geeigneten Rahmen schaffen, um auch diese komplexen, sensiblen Aufgaben qualitätsgesichert wahrzunehmen.

---

## VII. Zusammenfassende Einordnung

Restorative Justiz in Fällen institutioneller sekundärer Viktimisierung ist ein Instrument der **rechtsstaatlichen Selbstreflexion**, nicht der Konfliktlösung zwischen Täter und Opfer.

Für Mit-Opfer von Tötungsdelikten ist der Täter-Opfer-Ausgleich ausgeschlossen; ihre Beteiligung richtet sich ausschließlich auf Anerkennung, Schutz und institutionelles Lernen.